



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Algerien, Marokko und Tunesien sind keine sicheren Herkunftsländer

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten im Bundesrat nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die geplante Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als „sichere Herkunftsländer“ wurde bislang nicht umgesetzt. Zwar hat der Bundestag dem Gesetz zugestimmt, doch eine Zustimmung durch den Bundesrat liegt noch nicht vor.

Dass die Bundesregierung die tatsächliche Situation von Verfolgten außer Acht lässt, zeigen die Herkunftsländerleitsätze des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Algerien, Marokko und Tunesien. Vergleicht man diese internen Einschätzungen des BAMF mit den Aussagen, die im Gesetz der Bundesregierung stehen, entsteht der Eindruck, die Regierung spiele die Gefährdung in Nordafrika bewusst herunter. So heißt es etwa im Gesetz über Marokko: „Politische Verfolgung findet nicht statt“, und über Algerien: „Der Grundrechtsschutz in der algerischen Verfassung ist hoch.“ In den internen BAMF-Leitlinien fällt die Einschätzung anders aus. Verfolgung seitens des Staates, so heißt es dort, könne in beiden Ländern nicht ausgeschlossen werden. Die Leitlinien urteilen auch grundlegend anders, wenn es um die Verfolgung von Frauen und Homosexuellen, um Menschenhandel und um Religionsfreiheit geht.

Die Herkunftsländerleitsätze des BAMF zeigen: Schon nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts verbietet sich eine Einstufung der drei Maghreb-

Staaten als sichere Herkunftsländer nach Art. 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Hiernach muss der Gesetzgeber aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in diesem Staat die Einstufung vornehmen. Die Sicherheit vor politischer Verfolgung muss landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen. Es muss unter anderem gewährleistet sein, dass im Herkunftsland keine Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Die internen Informationen des BAMF zeigen, dass gerade diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Durch die vergangenen Asylrechtsverschärfungen hat die Einstufung eines Herkunftslands als „sicher“ für die Betroffenen schwere diskriminierende Folgen: Im Gegensatz zu anderen Asylsuchenden, wird für sie eine unbegrenzte Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen angeordnet. Sie dürfen während dieser Zeit nicht arbeiten und unterliegen einer verschärften Residenzpflicht. Von Integrations- und Sprachkursen sind sie ebenfalls ausgeschlossen, da bei ihnen nicht von einer „guten Bleibeperspektive“ ausgegangen wird.

Auch im Asylverfahren müssen sie hohe Hürden nehmen. Zwar spricht die Bundesregierung stets davon, dass auch Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ Anspruch auf ein individuelles Asylverfahren haben. Die Einstufung führt aber dazu, dass die Darlegungs- und Beweislast umgekehrt wird. Flüchtlinge aus diesen Staaten müssen nachweisen, dass gerade sie von Verfolgung bedroht sind, obwohl der Herkunftsstaat als sicher eingestuft wurde. Die sehr kurz anberaumten Anhörungen des BAMF und eine fehlende Rechtsberatung machen es für die Einzelnen deutlich schwieriger, diese pauschale Vermutung zu widerlegen.

Bei einer Ablehnung der Person als „offensichtlich unbegründet“ reicht bereits die Vermutung aus, dass ein Ausländer aus diesem Herkunftsland nicht politisch verfolgt ist. Die Ausreisefrist ist dann auf eine Woche reduziert. Dann haben die Betroffenen kaum Zeit Anwältinnen oder Anwälte zu kontaktieren, um die möglicherweise falsche Entscheidung des BAMF gerichtlich anzufechten.

All diese Gründe zeigen, welche weitreichenden Folgen die Einstufung eines Staates als „sicher“ haben kann.